



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 6

Freitag, den 13. Februar

2009

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

- Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Aurich; hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten. 18
- Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Zweite Junkersrott 18

B Bekanntmachungen der Gemeinden

- Inkrafttreten der 2. Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung) Nr. 5 der Stadt Norderney. 19

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Aurich; hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

I.

Der Landkreis Aurich hat als Träger der Regionalplanung gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 07. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223) für seinen Bereich ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen.

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 das Neuaufstellungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms sowie die Durchführung der damit verbundenen strategischen Umweltprüfung (SUP) beschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 07. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223) wird hiermit das Aufstellungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) eingeleitet.

II.

Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) ist das neue Landesraumordnungsprogramm 2008 (LROP 2008). Gleichzeitig ist das RROP auf die aktuellen Planungen und Erkenntnisse abzustimmen.

Die Neuaufstellung des RROP umfasst Bereiche, wie

- Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises,
- Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur,
- Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen und
- Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale.

III.

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten werden

- Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Aurich,
- die benachbarten Träger der Regionalplanung,
- die sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Nr. 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG),
- die nach § 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anerkannten Vereine, Verbände und Vereinigungen, deren Aufgaben-

bereiche für die Entwicklung des Landkreises von Bedeutung sind,

- Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die Nachbarländer und –staaten,

aufgefordert, Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfs des RROP schriftlich mitzuteilen. Den betroffenen Stellen soll hierdurch die Möglichkeit eröffnet werden, frühzeitig durch Vorschläge und Anregungen am Aufstellungsverfahren mitzuwirken.

Die Beteiligten werden gebeten, Auskunft über beabsichtigte und bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese Angaben für die Neuaufstellung des RROP bedeutsam sein können.

Sie sind an den Landkreis Aurich, Wirtschaftsförderung, Kreisentwicklung, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich (E-Mail: rrop@landkreis-aurich.de) zu richten.

IV.

Nach Erstellung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 NROG durchgeführt.

Wenn Sie mehr über die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms oder den Verfahrens-ablauf wissen möchten, schauen Sie gerne auf die Internetseite des Landkreises Aurich: www.landkreis-aurich.de

26603 Aurich, den 04. Februar 2009

Landkreis Aurich

Theuerkauf
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Zweite Junkersrott

Mit Bescheid vom 12.01.2009 wurde der Firma Zweite Junkersrott GmbH & Co. KG, Landstraße 55 in 26524 Lütetsburg, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70/E4 mit 64 m Nabenhöhe und 99,50 m Gesamthöhe auf den Grundstücken in der Gemarkung Junkersrott, Flur 7, Flurstücke 45/1, 43/5 und 38/2 sowie in der Gemarkung Hagermarsch, Flur 1, Flurstücke 12/5, 16/2 und 9/4 als Ersatz für sieben vorhandene Windenergieanlagen erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalt und Hinweisen) und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.“

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen war ein Genehmigungsverfahren gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 c und Ziffer 1.6 der Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 16.02.2009 bis zum 02.03.2009 beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Zimmer-Nr. 1.010 während der Dienststunden (Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 16.00 Uhr, Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 17.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Aurich, 13.02.2009

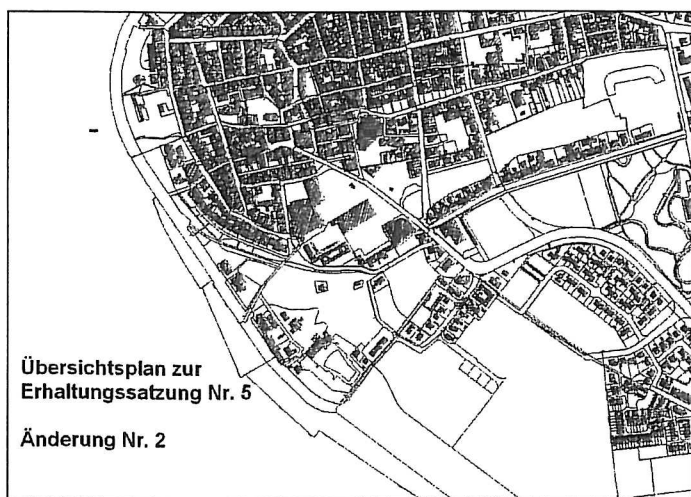
Landkreis Aurich
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten der 2. Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung) Nr. 5 der Stadt Norderney

Der Rat der Stadt Norderney hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.10.2008 gem. § 172 Baugesetzbuch sowie der §§ 6 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung die 2. Änderung der Erhaltungssatzung Nr. 5 beschlossen.

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Änderung der Erhaltungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung kann bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzungsänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Norderney, den 05.02.2009

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Salverius